

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL
OF THE EUROPEAN
PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: W 35/92 - 3.2.4

Anmeldenummer: PCT/DE 92/00 127

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zur Tankentlüftung

Klassifikation: F02M 25/08

E N T S C H E I D U N G
vom 28. September 1992

Anmelder: Robert Bosch GmbH

Stichwort:

PCT Regel 40.2 c)

Schlagwort: "Widerspruch ohne Begründung"



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 35/92 - 3.2.4
Internationale Anmeldung PCT/DE 92/00 127

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 28. September 1992

Anmelderin: Robert Bosch GmbH et al
Postfach 30 02 30
W - 7000 Stuttgart 30 (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2 c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 5. Juni 1992 zur Zahlung einer zusätzlichen
Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Andries
Mitglieder: M. Hatherly
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Am 21. Februar 1992 reichte die Anmelderin die internationale Patentanmeldung PCT/DE 92/00 127 ein.
- II. Mit Datum vom 5. Juni 1992 richtete das Europäische Patentamt als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) an die Anmelderin eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a) und Regel 40.1 PCT, mit dem Hinweis, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. In der Aufforderung (Formblatt PCT/ISA/206 - P9124 05/91) ist in hervorgehobener Schrift die Frist von 30 Tagen zur Zahlung des Betrages und die Möglichkeit eines Widerspruches angegeben.

Eine in Klammern gesetzte Hochzahl 2 weist auf den auf der Rückseite der Aufforderung abgedruckten Text der Regel 40.2 c) PCT hin.

Zur Begründung werden die Patentansprüche 1 bis 12 folgenden zwei Erfindungen zugeordnet:

1. Patentansprüche 1 - 10:

Verfahren und Vorrichtung zum Ausführen von Phasen mit und ohne Tankentlüftung für eine Brennkraftmaschine mit Lambdaregler mit veränderbarem Verhältnis der Zeitspannen mit und ohne Tankentlüftung abhängig von Betriebsdaten der Maschine oder der Tankentlüftungsanlage.

2. Patentansprüche 11 - 12:

Verfahren zum Wechsel einer Phase mit zu einer Phase ohne Tankentlüftung für eine Brennkraftmaschine mit Lambda-regelung mit Adaption und mit Durchführung der Grund-

adaption der Lambdaregelung solange bis diese Grundadaption eingeschwungen ist und anschließend daran Öffnung des Tankentlüftungsventils.

Es wurde weiter ausgeführt, daß es keine technische Beziehung zwischen den zwei Erfindungen gebe, die wenigstens ein gleiches oder ähnliches spezielles technisches Merkmal betreffe. Darüber hinaus, da Anspruch 1 nicht neu sei, fehle ein solches spezielles technisches Merkmal, so daß auch eine technische Beziehung zwischen den zwei Erfindungen fehle.

III. Die Anmelderin hat am 2. Juli 1992 per Telekopie, bestätigt mit Schreiben eingegangen am 7. Juli 1992, die zusätzliche Recherchegebühr "vorläufig und unter Widerspruch" gezahlt. Eine Begründung für den Widerspruch wurde nicht angegeben.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sind die Beschwerdekammern für Entscheidungen über einen Widerspruch von Anmeldern gegen eine vom Europäischen Patentamt für die internationale Recherche festgesetzte zusätzliche Gebühr nach Art. 17 (3) a) EPÜ zuständig.
2. Nach Regel 40.2 c) PCT können die Anmelder "die zusätzliche Gebühr unter Widerspruch zahlen; dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle oder daß der Betrag der geforderten zusätzlichen Gebühr überhöht sei".
3. Aus Regel 40.2 c) PCT folgt, daß in Fällen in denen die Anmelderin eine zusätzliche Gebühr unter Widerspruch

zahlt, Gründe angegeben werden müssen, die den Widerspruch stützen. Diese sachliche, nachvollziehbare Begründung muß nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern (vgl. Entscheidung W 04/87, ABl. EPA 1988, 425) auch innerhalb der für die Entrichtung der Gebühren nach Art. 17 (3) a) und Regel 40.3 PCT bestimmten Frist eingereicht werden.

4. Der Widerspruch ist zwar innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 30 Tagen eingegangen, jedoch innerhalb dieser Frist nicht mit Gründen versehen worden.

Der Widerspruch ist daher als unzulässig zu verwerfen.

5. Aus diesem Grund kann die von der Anmelderin entrichtete zusätzliche Recherchegebühr nicht zurückgezahlt werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

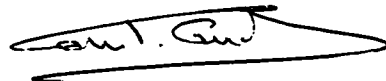
Der Widerspruch gemäß Regel 40.2 c) PCT wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C. Andries